

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/09 B

L 5 KR 5145/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KR 3392/05 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen - Pflegekasse -,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
3. ,
4. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin seit April 1986 in ihrer Tätigkeit im Bäckereibetrieb ihres Ehemannes der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Klägerin war als gelernte Bäckerin seit 1986 im Bäckereibetrieb tätig, als dessen Betriebsinhaber ihr Ehemann geführt wurde. Sie war als abhängig Beschäftigte gemeldet, es wurden Sozialversicherungsbeiträge für sie gezahlt und die Zahlungen an sie als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit versteuert. Auf ihren Antrag stellte die beklagte Krankenkasse die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ab April 1986 aufgrund ihrer abhängigen Beschäftigung fest. Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Bäckerei seit dem 1.4.1986 nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterlegen habe, weil die Gesamtumstände des Falles gegen eine abhängige Beschäftigung sprächen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die Tätigkeit der Klägerin habe während des gesamten zu beurteilenden Zeitraumes dem Gesamtbild einer abhängigen Beschäftigung als Angestellte entsprochen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.12.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

- 6 Die Klägerin führt zur Begründung ihrer Beschwerde ua aus, das Urteil des LSG verstoße "in seiner Grundausrichtung und zentralen Abgrenzung der für und wider sprechenden Kriterien auf die Maßgeblichkeit des Melde- und Beitragsverhaltens auf der Grundlage eines über den bloßen Taschengeldcharakter hinaus gehenden Entgelts abstellte. Eine solche Maßgeblichkeit ist weder gesetzeskonform noch entspricht sie der darauf beruhenden Handhabe des Bundessozialgerichts, welches etwa in der Entscheidung vom 12.12.2007, B 12 AL 1/06 R, die die systemimmanente (auch viel) spätere Feststellung einer fehlerhaften sozialversicherungsrechtlichen oder steuerrechtlichen Handhabe bei in etwa normal entgeltlichen vermeintlichen Beschäftigungsverhältnissen in den Fokus des Üblichen rückt ... Unter Berücksichtigung der hiesigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wäre das Landessozialgericht Baden-Württemberg zu der Bewertungsgrundlage gelangt, den Schwerpunkt bei der Frage nach einem faktischen Weisungsgefüge und/oder zumindest einer Eingliederung in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft zu suchen und zu finden ..." Ergänzend macht die Klägerin Ausführungen zu Mindestvoraussetzungen des § 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV und weist auf die Nichtabfassung eines schriftlichen Arbeitsvertrages, die eigene Mitfinanzierung und damit Mitgestaltung des Betriebes und das uneingeschränkte Nichtbestehen eines Weisungsgefüges, die letzten Endes nicht festzustellende Eingliederung der Klägerin in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft, das Gesamtarrangement der Klägerin in Form von 50 bis 80 Wochenstunden eigentlicher Arbeitszeit im Zusammenhang mit dem finanziellen Arrangement und die gemeinsame gegenseitig abstimmungsnotwendige Urlaubshandhabung der Eheleute hin, die im Rahmen der gesamtheitlichen Betrachtung gegen eine abhängige Beschäftigung und für Versicherungs- und Beitragsfreiheit sprechen würden.
- 7 Mit dieser Begründung legt sie keinen der genannten Zulassungsgründe hinreichend dar. Weder führt sie für eine mögliche grundsätzliche Bedeutung aus, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellen könnte, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*), noch lässt das Vorbringen erkennen, welchen tragenden abstrakten Rechtssatz das LSG aufgestellt haben könnte und inwieweit dieser von einem in einer höchstrichterlichen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweichen könnte. Auch eine ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensfehlers, die die Bezeichnung der verletzten Verfahrensnorm und die Darlegung der die Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen voraussetzt (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, SozR 3-1500 § 73*



Nr 10), fehlt. Vielmehr hält die Klägerin das Urteil des LSG für unrichtig. Hierauf kann jedoch die Beschwerde nicht gestützt werden.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

